

## „EHUG“ – Neue Pflichten für GmbH-Geschäftsführer

Von Dipl.-Finw. Frank M. Hartmann + Dipl.Oec. Uwe Hübner, Steuerberater + Zert\_FP, Solingen

Wir hören förmlich Ihren Aufschrei über die Qualen der Bürokratie, denn Dank der Schaffenskraft unseres Gesetzgebers dürfen wir uns auf eine weitere neue Regelung einstellen. Nach dem „EHUG“ (Abkürzung für das Wortungetüm „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ sind alle offenlegungspflichtigen Unternehmen verpflichtet, Jahresabschlüsse direkt beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen.

Gemäß dieser neuen Regelung vom 10.11.2006, die zum 01.01.2007 in Kraft trat, müssen Jahresabschlüsse – statt wie bisher beim Handelsregister – künftig beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht werden. Und dies, wie der Name schon sagt, elektronisch. Aber der Reihe nach.

### Welche Unternehmen sind betroffen?

Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen wird durch das EHUG nicht verändert. Publizitätspflichtige Gesellschaften, also insbesondere Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter, müssen ihre Jahresabschlüsse verpflichtend offenlegen. Alle diese Firmen, also auch Ihre GmbH, sind damit vom EHUG betroffen.

Jahresabschlüsse dieser Unternehmen für das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr, also alle Abschlüsse, die das Geschäftsjahr 2006 oder ein späteres Geschäftsjahr betreffen, sind innerhalb von 12 Monaten offenzulegen. Damit hat sich an den Fristen für die Offenlegung durch das EHUG nichts geändert. Ausnahme: Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften müssen nach § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB ihre Jahresabschlüsse bereits binnen 4 Monaten nach dem Abschluß-Stichtag einreichen.

### Was ist einzureichen?

Mit der Formulierung „offenlegungspflichtige Jahresabschlüsse“ meint der Gesetzgeber zum einen die Bilanz und den Anhang. Zum anderen werden gefordert: Die Angabe von Haftungsverhältnissen, die Aufstellung des Anteilsbesitzes sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter und Angaben über Kredite an Geschäftsführer. Alle diese Erfordernisse gelten für die sog. „kleine“ GmbH, sind also das absolute Minimum. Gehört Ihre GmbH zu den „mittleren“ oder gar zu den „großen“ Kapitalgesellschaften, so gehört nach §§ 325 ff HGB neben der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auch noch die Gewinnverwendung nebst Angaben dazu, der Bericht des Aufsichtsrates und die Aufstellung der Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsvergütungen dazu.

Damit hat sich durch das EHUG auch am Umfang der offenzulegenden Dokumente nichts geändert. Und trotzdem ändert sich was: Sollten Sie bisher aus Kostengründen auf den Anhang „verzichtet“ haben, so sind Sie in guter Gesellschaft. Da bisher die Nicht-Veröffentlichung nicht sanktioniert wurde, wurde in den seltensten Fällen der Anhang überhaupt erstellt. Gleichwohl bestand und besteht die Pflicht zur Erstellung des Anhangs. Beim Verstoß gegen diese Pflicht ergeben sich weitreichende Haftungsfolgen. Bitte lesen Sie insoweit noch einmal die Beilage „Haftung ohne Anhang!“ zu 'GmbH intern' 04/07.

### Wie werden Verstöße geahndet?

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln. Diese prüft gemäß § 329 HGB sowohl die fristgemäße als auch die vollzählige Einreichung der

Ihr direkter Draht ... (Mo.-Do. 15 - 18 Uhr, Fr. 9-12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: gmbh@markt-intern.de

...für das vertrauliche Gespräch

**GmbH intern** – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; verantw. Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Thorsten Weber; stellv. Redaktionsdirektoren/Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Evelin Stiegemann, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Chef vom Dienst Bwt. (VWA) André Bayer.

**markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 02 11-66 98-0, Telefax 02 11-66 65 83, www.markt-intern.de, Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektor Rechtsanwalt Rolf Koehn, Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Bellagen sowie Provisionen gleich welcher Art werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1431-1263



Unterlagen. Und: Sie meldet Verstöße dem Bundesamt für Justiz als Verwaltungsbehörde. Diese wird die Verstöße mit Ordnungsgeldern zwischen 2.500 € und 25.000 € ahnden und ein Ordnungsgeldverfahren gegen die verantwortlichen Personen und nun auch gegen das betroffene Unternehmen einleiten. Bitte beachten Sie, daß das Ordnungsgeldverfahren von Amts wegen einzuleiten ist, ohne daß es noch – wie bisher – eines Antrags bedarf. Damit ist zu erwarten, daß die Offenlegungspflicht künftig konsequent durchgesetzt wird.

Gemäß § 335 HGB wird zunächst ein Ordnungsgeld angedroht. Sollten die Unterlagen nicht innerhalb der 6 Wochen-Frist offengelegt werden, wird das Ordnungsgeld festgesetzt. „Die Ordnungsgelder sollen erst einmal bei 2.500 € beginnen, denn wir wollen die Unternehmen nicht abzocken, sondern wir wollen, daß die gesetzlichen Pflichten erfüllt werden“, sagt der Präsident des Bundesamts für Justiz, Gerhard Schieberg (Handelsblatt vom 20.11.2007). Bei notorischen Verweigerern sollen die Zahlbescheide jedoch schnell auf 25.000 € steigen. Aufgrund der bereits genannten 6 Wochen-Frist ist es möglich, daß alle 6 Wochen (!) wegen ein und derselben Sache 25.000 € Ordnungsgeld festgesetzt und eingefordert werden. Damit kann das gesamte Ordnungsgeld in einem Jahr auf 200.000 € steigen! Der Ruin für jede „kleine“ GmbH, mit dem Thema ist also nicht zu spaßen.

**Wie klappt die Datenübermittlung am besten?**

Daten können auf verschiedene Weise übermittelt werden: PDF-Format, Excel-Format, Word-/RTF-Format und XML bzw. XBRL-Format. Diese Arten unterscheiden sich im Hinblick auf die Veröffentlichungsentgelte erheblich. Bei mittelgroßen Unternehmen stellt der elektronische Bundesanzeiger folgende Gebühren in Rechnung:

Format	€
PDF	415
Excel	380
Word/RTF	265
XMS/XBRL	70

Relativ unbekannt ist das XBRL-Format. XRBL (extensible Business Reporting Language) ist eine frei verfügbare „elektronische Sprache“ für das „Financial Reporting“, den Austausch von Informationen von und über Unternehmen, insbesondere von Jahresabschlüssen. Dieses Format etabliert sich immer mehr als international akzeptierter Standard für den Austausch solcher Daten, insbesondere im und über das Internet. Als kostenloser und offener Standard ist XBRL Plattform- und Applikations-unabhängig.

Nicht nur viele Unternehmen und Institutionen, sondern auch der elektronische Bundesanzeiger nehmen Jahresabschlußdaten im XBRL-Format entgegen. Die technische Basis von XBRL ist XML (Extensible Markup Language). Der Vorteil dieses Formats gegenüber HTML oder PDF besteht darin, daß die Inhalte der einzelnen Positionen bzw. Zeilen bekannt und insofern re-interpretierbar sind. An den Im- und Export-Schnittstellen ergeben sich damit wesentlich reduzierte Zugangsprobleme der eigenen und fremden Positionen. Wenn Sie noch mehr wissen möchten: [www.xbrl.de](http://www.xbrl.de)

Übermitteln können Sie entweder über das Internet-Portal des elektronischen Bundesanzeigers ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) oder – durch Ihren Steuerberater – mit den Datev-Programmen und dem Datev-Rechenzentrum. Da die Datev mit dem kostengünstigen XBRL-Format arbeitet, werden Sie vermutlich diese Dienstleistung auf Ihren Steuerberater auslagern. Neben dem Kostenvorteil haben Sie damit den geringsten Aufwand und auch die Sicherheit, daß nur der gesetzlich vorgeschriebene Umfang offengelegt wird. Daß für Sie auch die elektronische Signatur entfällt, rundet Ihre Vorteile ab.

**Was muß ich noch wissen?**

Für eine Übergangszeit von 3 Jahren (bis zum 31.12.2009) wird zwar noch die Papierform toleriert, sie hat jedoch höhere Gebühren zur Folge. Seit Anfang 2007 können die offengelegten Unterlagen unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) – von jedermann! – eingesehen werden. Wir sprachen vom Ordnungsgeld. In der ersten Version des Gesetzgebers hieß es noch Bußgeld. Wir sind dankbar für die Einsicht des Gesetzgebers, denn Bußgelder müssen selbst dann vollstreckt werden, wenn die Daten nachträglich publiziert werden. Das Ordnungsgeld wird wieder aufgehoben, wenn Sie Ihre Pflicht erfüllt haben. Es verbleibt dann bei einer Verwaltungsgebühr von 50 €. Sollten Sie zu den bisherigen Anhang-Verweigerern gehören, so hat es damit nun ein Ende. Bitte lasten Sie die nunmehr anfallenden Mehrkosten weder dem EHUG noch Ihrem Steuerberater an. Beide sind lediglich „Erfüllungshelfen“ der schon lange gültigen §§ 284 ff HGB.

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

steuertip finanztip  
kapital-market intern  
GmbH intern Bank intern  
steuerberater intern  
Ihr Steuerberater  
EXCLUSIV (Schweiz)

**BRANCHENBRIEF**

Augenoptik, Auto, Friseur, Wein, Schenke, Handel, Apotheke, Installation, Bank, Energie, DPE, Fachhandel, Kino, Fachhandel, Sport, Elektro, Fachhandel, Möbel, Parfümerie, Kosmetik, Spielzeug, Musik, Mode, Mittelstand

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

immobilien intern  
versicherungstip  
investment intern  
recht intern  
Anlieher  
inside track (USA)